## 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgungssatzung der Gemeinde Büchel (GS – FES)

Aufgrund der §§ 2 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 2009 (GVBI. S. 646) und der Fäkalschlammentsorgungssatzung der Gemeinde, erlässt die Gemeinde Büchel folgende 1. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Fäkalschlammentsorgungssatzung:

## Artikel 1

Im § 2 Beseitigungsgebühr werden die Beträge für die Gebühr nach Abs. 2 wie folgt geändert:

- "a) **26,06** €/ m³ Abwasser aus einer abflusslosen Grube (Sammelgrube)
- b) 26,06 €/ m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Kleinkläranlage"
- c) 111,56 €/ m³ Abwasser bei Einsatz im Bereitschafts- und Havariedienst (Einsatz in dringlichen Fällen, außerhalb der Regelarbeitszeit Vertrag Fa. Weimann)
- d) 0,60 €/m Mehrlänge Schlauchverlängerung über 25 m (Vertrag Fa. Weimann)

Im § 5 Grundgebühr wird der Betrag für die Grundgebühr nach Abs. 3 wie folgt geändert:

,(3)	in Höhe von	jährlich	20,00	Euro je
Einwohner/Einwohnergleichwe	ert erhoben."			

## Artikel 2 – Inkrafttreten / Neubekanntmachung / Sprachform

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2011 in Kraft.
- (2) Der Bürgermeister der Gemeinde Büchel wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung geltenden Fassung durch Anschlag an der Verkündungstafel neu bekannt zu machen.
- (3) Die in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Bezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen, für Männer in der männlichen Sprachform.

Dirk Engelhardt Bürgermeister

(Siegel)

Beschlossen am: 26.05.2011

Datum der Ausfertigung: 14.06.2011

Eingangsvermerk: 21.06.2011

Rechtliche

Unbedenklichkeitserklärung

durch Rechtsaufsicht v.: 14.07.2011

KomAz. 703.31

Hinweis:

Mit Bekanntmachung der Satzung wird gleichzeitig auf die Heilung von Verfahrensund Formvorschriftenverletzungen gem. § 21 Abs. 4 und 5 der Thüringer Kommunalordnung vom 28.01.2003 (GVBI S. 41) geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBI. S. 113, 114) hingewiesen.

Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wird am 04.08.2011 an der in § 11 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Büchel festgelegten Verkündungstafel für den Zeitraum vom 05.08.2011 bis 13.08.2011 angeschlagen.

Ausgehängt am 04.08.2011

bestätigt im Auftrag Maik Eßer Büroleiter der VG

Kindelbrück

Abgenommen am 16.08.2011

bestätigt im Auftrag Maik Eller Büroleiter der VG

Kindelbrück

Diese Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Büchel - bestimmten Teil des Amtsblattes der Verwaltungsgemeinschaft Kindelbrück vom 02.09.2011, Nr.: 9 Jahrgang 20 Seite 17 nachrichtlich veröffentlicht.